

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Umsatzsteuerzahler	7
Arbeitgeber	8
Arbeitnehmer	9

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass beitragspflichtige Eltern in der **sozialen Pflegeversicherung** unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.7.2023 eine Neuregelung zu treffen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Wurden Unternehmer in 2021 **im EU-Ausland mit ausländischer Umsatzsteuer belastet** und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30.9.2022 in elektronischer Form beim Bundeszentralamt



für Steuern eingehen.

- Das Bundesfinanzministerium hat sich dazu geäußert, wie **Zuschüsse des Arbeitgebers** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer **des 9-EUR-Tickets** lohnsteuerlich zu behandeln sind.
- Ob Aufwendungen **nach reisekostenrechtlichen Grundsätzen** abzugsfähig sind, entscheidet sich danach, ob am Einsatzort **eine erste Tätigkeitsstätte** vorliegt. Eine interessante

Entscheidung gibt es nun vom Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für August 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

## Termine September 2022

### Steuertermine

Fälligkeit	12.9.2022 für UStVA, LStAnm, EstVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.9.2022 für UStVA, LStAnm, EstVZ, KStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 09/2022	spätestens am 28.9.2022
------------------	-------------------------

**Hauptsitz**  
55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

**Niederlassung**  
55294 Bodenheim  
Hilgestraße 14  
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

**Niederlassung**  
55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

**Niederlassung**  
55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

# Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug: Klarstellungen durch die Finanzverwaltung

Rund ein Jahr nachdem sich die Finanzverwaltung zur **lohnsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten** geäußert hat, wurden nun einige Grundsätze ergänzt. Nachfolgend werden (ausgewählte) wichtige Aspekte erläutert.

### Hintergrund

Vom Arbeitgeber gewährte **Sachbezüge sind bis zu einer monatlichen Freigrenze von 50 EUR steuerfrei**. Nach den Regelungen des § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) sind **Gutscheine und Geldkarten** als Sachbezug privilegiert, wenn sie

- ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und
- auch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Entgegen der gesetzlichen Regelung sind **die Voraussetzungen des ZAG** nach dem Schreiben der Finanzverwaltung **erst ab 2022** zwingend einzuhalten.

### Beachten Sie

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fordert vereinfacht:

- a) einen **limitierten Einlösebereich**,
- b) eine **limitierte Produktpalette**,
- c) eine Nutzung für steuerliche/soziale Zwecke.

### Zu den einzelnen Voraussetzungen

Hinsichtlich der nach dem ZAG zu erfüllenden Voraussetzungen hat das Bundesfinanzministerium sein Schreiben vom 13.4.2021 nun insbesondere **um die folgenden Aspekte konkretisiert**:

Als Sachlohn werden Gutscheine anerkannt, die dazu berechtigen, vom Aussteller Waren oder Dienstleistun-

gen **aus seinem eigenen Sortiment** zu erwerben. Eine Einlösbarkeit **im Internetshop der jeweiligen Akzeptanzstelle ist unschädlich**.

### Beispiel

Ein Arbeitgeber händigt seinem Arbeitnehmer einen Gutschein im Wert von 50 EUR aus, der von einem ortsansässigen Einzelhandelsgeschäft (z. B. Wein- oder Buchhändler) ausgestellt worden ist und zum Bezug von Waren aus dem Sortiment dieses Geschäfts genutzt werden kann. Aufgrund der Coronapandemie können die Waren auch im Internetshop des Einzelhändlers bestellt und der Gutschein dort eingelöst werden.

Es handelt sich bei diesem Gutschein um einen Sachbezug, der im Zeitpunkt der Übergabe der 50-EUR-Freigrenze unterliegt. Die Einlösbarkeit im Internetshop ist unschädlich.

Auch Gutscheine, die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen **bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland** zu beziehen, werden grundsätzlich als Sachlohn anerkannt.

Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass auch Gutscheine begünstigt sind, **wenn Einkaufs- und Dienstleistungsverbände** auf die (auch bundeslandübergreifend) **unmittelbar räumlich angrenzenden zweistelligen Postleitzahlen-Bezirke begrenzt werden**; dabei werden Städte und Gemeinden, die jeweils in zwei Postleitzahlen-Bezirke fallen, als ein Postleitzahlen-Bezirk betrachtet. Die Auswahl dieser **Postleitzahlen-Bezirke** kann auch durch den Arbeitnehmer erfolgen.

Als Sachbezug gelten auch **Gutscheine einer bestimmten Ladenkette** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im

Inland oder im Internetshop dieser Kette mit **einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo)**. Unschädlich ist, wenn sich der Arbeitnehmer vor Übergabe des Gutscheins oder vor Aufladung des Guthabens auf die Geldkarte aus verschiedenen Ladenketten **je eine auswählen kann**.

### Beachten Sie

Es wird nicht beanstandet, wenn **verbleibende Restguthaben bis zu einem EUR** ausgezahlt oder auf einen anderen Gutschein oder eine andere Geldkarte übertragen werden können. Dies gilt auch **bei einem monatlichen Wechsel z. B. der Ladenkette** im Rahmen einer weiteren Aufladung eines Guthabens auf derselben Geldkarte.

Unter die „**limitierte Produktpalette**“ fallen Gutscheine oder Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Hier kommt es **nicht mehr auf die Anzahl der Akzeptanzstellen** und den Inlandsbezug an.

### Merke

Es reicht aber nicht aus, wenn alleine auf eine Händlerkategorie Bezug genommen wird (z. B. Merchant Category Code, MCC). Zudem ist bereits das geringfügige Angebot von Waren oder Dienstleistungen einer anderen Produktpalette schädlich.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	06/21	11/21	02/22	05/22	06/22
BRD gesamt:	+ 2,3 %	+ 4,9 %	+ 5,1 %	+ 7,9 %	+ 7,9 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12%	8,12 %

\* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

## Alle Steuerzahler

### Zahlen und Fakten zur Teil-Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Nach einer Schätzung werden 2022 noch rund **2,5 Millionen Steuerpflichtige mit dem Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer** belastet sein. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion mitgeteilt. Auch Kleinstanleger müssen auf ihre **Kapitalerträge** dem Grunde nach den Solidaritätszuschlag zahlen. Denn die Banken haben keine Kenntnis über die

Höhe des zu versteuernden Einkommens ihrer Kunden. Somit behalten sie **Abgeltungsteuer inklusive Solidaritätszuschlag** ein, wenn die Kapitalerträge **den Sparer-Pauschbetrag übersteigen**. Eine Überprüfung und Erstattung des ggf. zu viel einbehaltenen Solidaritätszuschlags ist jedoch **mit der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung und der Günstigerprüfung** möglich.

#### Merke

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 hat sich für juristische Personen (z. B. die GmbH) nichts geändert. Sie müssen den Solidaritätszuschlag weiterhin auf die Körperschaftsteuer zahlen.

## Alle Steuerzahler

### Herausgabe von Kontounterlagen in einer Außenprüfung

Der BFH hat entschieden, dass es sich um eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde handelt, einen freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen zur Herausgabe von nicht aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Kontoauszügen) zu verpflichten.

#### Sachverhalt

Die Steuerpflichtige, eine freiberuflich tätige Heilpraktikerin, wandte sich in einer Nichtzulassungsbeschwerde dagegen, dass sie im Zuge einer Betriebsprüfung, obgleich sie ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze ausführte, aufgefordert wurde, Kontoauszüge zu einem sowohl betrieblich als auch privat genutzten Konto vorzulegen.

Das Finanzamt begründete diese Anordnung damit, dass einzelne Rechnungen aus dem Prüfungszeitraum fehlten.

Die Steuerpflichtige hingegen geht davon aus, dass sie als nicht umsatzsteuerpflichtige Freiberuflerin für die Kontoauszüge keine steuerliche Aufbewahrungspflicht treffe und somit die Vorlagepflicht nicht gegeben sei. Außerdem lägen dem Finanzamt sämtliche Ausgangsrechnungen vor.

#### Grundaussagen der Entscheidung des BFH

Die Entscheidung des Finanzamts, im Rahmen einer Außenprüfung den Steuerpflichtigen (gem. § 200 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO) zur Herausgabe von Unterlagen zwecks Feststellung des steuerlichen Sachverhalts zu verpflichten, ist eine Ermessensentscheidung i. S. v. § 5 AO, die vom Gericht nur im Rahmen des § 102 FGO auf Ermessensfehler hin überprüfbar ist.

Ein solcher Ermessensfehler liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Mitwirkungspflicht nach § 200 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO von vornherein nicht besteht, was hier aber nicht der Fall war.

Vielmehr kann sich das Herausgabeverlangen auch auf solche Unterlagen beziehen, für die den Steuerpflichtigen keine Aufbewahrungspflicht trifft, denn § 200 Abs. 1 Satz 2 AO beinhaltet eine Akzessorietät der Herausgabeverpflichtung, sodass es unerheblich ist, ob die Steuerpflichtige als nicht umsatzsteuerpflichtige Freiberuflerin keine Aufbewahrungspflicht bezüglich ihrer Kontounterlagen treffen sollte.

Allein ausschlaggebend ist, dass diese Unterlagen bei der Steuerpflichtigen vorhanden sind und von ihr vorgelegt werden können. Allerdings hatte die Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob sie die Steuerpflichtige insofern tatsächlich in Anspruch nimmt.

#### Relevanz für die Praxis

Der BFH bestätigt die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass es eine Ermessensentscheidung der Finanzbehörde ist, den Steuerpflichtigen aufzufordern, diejenigen Unterlagen, die bei ihm vorhanden sind, vorzulegen, sofern sie nach Einschätzung der Finanzbehörde für eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der Außenprüfung erforderlich sind. Dass auch nicht aufbewahrungspflichtige Unterlagen der Vorlagepflicht unterfallen, ist aber nicht unumstritten.

Für rein private Kontounterlagen gilt jedoch, dass der Steuerpflichtige im Unterschied zu gemischt privat und betrieblich genutzten Konten diese nicht vorlegen muss (Rüsken in Klein, AO Komm, 15. Aufl. 20, § 200, Rn. 4a).

### Fragen und Antworten zur Energiepreispauschale

Am 20.7.2022 hat das Bundesfinanzministerium **Fragen und Antworten (FAQs) zur Energiepreispauschale** aktualisiert.

**Hintergrund:** Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt **ab September 2022** über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. **Selbstständige** erhalten

einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Die FAQs beantworten u. a. Fragen

- zur Festsetzung mit der Einkommensteueranmeldung,
- zur Anspruchsberechtigung,
- zur **Auszahlung an Arbeitnehmer durch Arbeitgeber,**
- zum Einkommensteuer-

Vorauszahlungsverfahren und

- zur Steuerpflicht.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>

### Identifikationsnummer für Ukraine-Flüchtlinge

Das Bundeszentralamt für Steuern hat unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) am 2.5.2022 ein **Merkblatt in deutscher und ukraini-**

**scher Sprache** veröffentlicht. Darin enthalten sind Hinweise **zum Verfahren bei der Vergabe der steuerlichen**

**Identifikationsnummer (IdNr)** für Geflüchtete aus der Ukraine.

## Alle Steuerzahler

### Kinderreiche Eltern müssen bei der Pflegeversicherung entlastet werden

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass es **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist, dass beitragspflichtige Eltern **in der sozialen Pflegeversicherung** unabhängig von der Zahl der von ihnen **betreuten und erzogenen Kinder** mit gleichen Beiträgen belastet werden. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, **bis zum 31.7.2023 eine Neuregelung** zu treffen.

**Zum Hintergrund:** Derzeit gelten in der Pflegeversicherung **folgende Beitragssätze:**

Übersicht (Zahlen in Prozent)			
	Ar- beit- geber	Ar- beit- neh- mer	Sum- me
Allgemein	1,525	1,525	3,05
Kinderlose	1,525	1,875	3,40
Allgemein Sachsen	1,025	2,025	3,05
Kinderlose Sachsen	1,025	2,375	3,40

Der mit Wirkung zum 1.1.2005 eingeführte **Beitragszuschlag für Kinderlose** geht zurück auf das Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2001. Dort stellte das Gericht fest, dass es nicht mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen zusätzlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, **mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag** belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder.

Im gegenwärtigen System der sozialen Pflegeversicherung werden **Eltern mit mehr Kindern** gegenüber solchen mit weniger Kindern **benachteiligt**, weil der mit steigender Kinderzahl anwachsende Erziehungsmehraufwand im geltenden Beitragsrecht keine Berücksichtigung findet. Die **gleiche Beitragsbelastung der Eltern** unabhängig von der Zahl ihrer Kinder **ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt**.

#### Beachten Sie

Das Bundesverfassungsgericht entschied allerdings auch, dass es bei **der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung** zulässig ist, dass Mitglieder mit Kindern mit einem gleich hohen Beitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.

## Vermieter

### Werbungskosten: Projektcontrolling kann als Finanzierungsaufwand sofort abziehbar sein

Unter den (weit zu verstehenden) **Begriff der Schuldzinsen** können auch Kosten für ein Projektcontrolling fallen, wenn sie **als Finanzierungskosten** zu beurteilen sind, weil die Auszahlung der Darlehensraten durch die Bank davon abhängt, dass im Rahmen des Controllings für die Bank relevante Unterlagen vorbereitet und Controlling-Reports erstellt werden. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Aufwendungen für **das Projektcontrolling** im Zusammenhang mit der Errichtung von fremdfinanzierten Vermietungsobjekten

- **sofort abziehbare Finanzierungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstel-

len oder

- **als Herstellungskosten** nur **im Wege der Abschreibungen** berücksichtigt werden können.

Zu den **Werbungskosten zählen Schuldzinsen**, soweit sie mit einer Einkunftsart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für den wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang kommt es einerseits auf den mit der Aufnahme der Darlehensschuld **verfolgten Zweck** (Erzielung von Einkünften) und andererseits auf die **zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel** an.

Der **Veranlassungszusammenhang** von Schuldzinsen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist danach als gegeben anzusehen, wenn ein objektiver Zusammenhang dieser Auf-

wendungen mit der Überlassung eines Vermietungsobjekts zur Nutzung besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser Nutzungsüberlassung gemacht werden.

#### Beachten Sie

Der **Begriff der Schuldzinsen** ist weit auszulegen:

- Hierunter fallen sämtliche **Aufwendungen zur Erlangung oder Sicherung eines Kredits**. Dies umfasst auch die Nebenkosten der Darlehensaufnahme einschließlich der Geldbeschaffungskosten. Dabei ist **die Zweckbestimmung der Aufwendungen**, ein Darlehen zu erlangen oder zu sichern, das maßgebliche Auslegungskriterium.
- **Aufwendungen für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung** sind als

## Vermieter

### Werbungskosten: Projektcontrolling kann als Finanzierungsaufwand sofort abziehbar sein

Schuldzinsen abziehbar, soweit diese Finanzierungszwecken dienen – und nicht der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Herstellungsvorgangs.

- Zu den Finanzierungskosten rechnet zudem die **Provision für eine Fertigstellungsgarantie**, wenn sich die Bankinstitute ohne die Garantie nicht zur Hergabe der Kredite an die Bauherren bereitgefunden hätten.

Demgegenüber sind **Herstellungskosten** die Aufwendungen, die durch den

Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

#### Beachten Sie

Bei der **Abgrenzung** zwischen sofort abziehbaren Finanzierungskosten und Herstellungskosten ist maßgebend, **welchen Inhalt die Leistungen haben**. Der Wortlaut der den Aufwendungen zugrunde liegenden Abmachungen ist

regelmäßig nicht ausschlaggebend.

Im Streitfall waren die **Projektcontrollingkosten** nach Meinung des Bundesfinanzhofs **sofort abziehbare Werbungskosten** in Form von Finanzierungskosten – und keine Herstellungskosten. Denn die Controllingleistungen betrafen allein den Finanzierungsbereich. Die Aufwendungen dienen **Finanzierungszwecken** und nicht der Herstellung der Mietobjekte. Demnach handelte es sich um Nebenkosten der Darlehensaufnahme.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Gewinn aus einer übernommenen Pensionsverpflichtung: Ist eine Rücklage zulässig?

Übernimmt ein Folgearbeitgeber **eine Pensionsverpflichtung**, kann insoweit ein **Übernahmefolgegewinn** entstehen, als die übernommenen Vermögenswerte den bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Übernahme fortentwickelten steuerlichen Anwartschaftswert übersteigen. Fraglich ist, ob für einen solchen Übernahmefolgegewinn **eine Rücklage** nach § 5 Abs. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet werden kann. Das Finanzgericht

Nürnberg meint „ja“.

**Hintergrund:** Nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG kann für einen Gewinn **jeweils in Höhe von vierzehn Fünftel eine gewinnmindernde Rücklage** gebildet werden, die in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Vierzehntel **gewinnerhöhend aufzulösen** ist.

Für das Finanzgericht sprechen der Wortlaut, der Gesetzeszweck und die Gesetzessystematik des § 5 Abs. 7

EStG **entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung** dafür, dass auch für einen solchen Übernahmefolgegewinn **eine Rücklage zulässig ist**.

#### Beachten Sie

Soweit ersichtlich hat sich das Finanzgericht Nürnberg als erstes Steuergericht mit dieser Problematik befasst. Man darf also gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof hierzu **im Revisionsverfahren** positionieren wird.

## Informationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung in der Sozialversicherung

Bereits mit Wirkung zum 1.1.2012 wurde **in der Sozialversicherung die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)** eingeführt. Das Verfahren sieht die Annahme der zur Durchführung einer Betriebsprüfung nach § 28p Sozialgesetzbuch (SGB) IV notwendigen Arbeitgeberdaten **im elektronischen Verfahren** vor. Auf ihrer Website hat die **Deutsche Rentenversicherung Bund** aktuelle Fragen beantwortet. |

Sofern Arbeitgeber an der **optional angebotenen euBP** teilnehmen, können die Rentenversicherungsträger

verlangen, dass die Übermittlung der erforderlichen Daten zum Zweck der Betriebsprüfung **in einer einheitlich vorgegebenen Struktur erfolgt**.

**Ab dem 1.1.2023** sind die für die Prüfung notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Auf Antrag des Arbeitgebers kann **für Zeiträume bis zum 31.12.2026** auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Entgeltabrechnungsdaten verzichtet werden.

#### Beachten Sie

Der **Antrag ist formlos** und unter An-

gabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden, der für die Betriebsprüfung zuständig ist.

Grundsätzlich **ersetzt die euBP nicht die Betriebsprüfung vor Ort**. Sofern der Arbeitgeber allerdings daran teilnimmt und diese mit den gelieferten Daten abgeschlossen werden kann, **entfällt eine weitere Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort**.

#### Praxistipp

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund unter [www.iww.de/s6497](http://www.iww.de/s6497).

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Veräußerungsgewinn für gemischt genutzten Pkw voll steuerpflichtig?

Fast jeder Betriebsinhaber nutzt einen **dem Betriebsvermögen zugeordneten Pkw** zum Teil privat. Wird der Pkw verkauft, muss **der komplette Veräußerungsgewinn** versteuert werden – und zwar **auch für den privat genutzten Anteil**. Hierzu ist aber nun eine **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Nutzen Unternehmer einen Pkw **zu mindestens 10 %** für betriebliche Zwecke, dann haben sie die Wahl: Sie können den Pkw als gewillkürtes Betriebsvermögen oder als Privatvermögen behandeln. Wird der Pkw **zu mehr als 50 %** betrieblich genutzt, handelt es sich zwangsläufig **in vollem**

**Umfang um Betriebsvermögen.** Das wirkt sich wie folgt aus:

- **Sämtliche Kfz-Kosten** sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (Abschreibung, Treibstoff etc.).
- Der **Anteil der privaten Mitbenutzung** ist als Entnahme zu versteuern.

Wird der dem Betriebsvermögen zugeordnete, teilweise privat genutzte Pkw veräußert, unterliegt **der gesamte Veräußerungsgewinn** (= Unterschiedsbetrag aus Buchwert und Veräußerungserlös) **der Besteuerung**. Der Bundesfinanzhof hat das jüngst bestätigt: Dass die tatsächlich für den Pkw beanspruchte Abschrei-

bung infolge **der Besteuerung der Nutzungsentnahme** bei wirtschaftlicher Betrachtung teilweise neutralisiert wird, rechtfertigt

- weder eine **nur anteilige Berücksichtigung des Verkaufserlöses** bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns
- noch eine **gewinnmindernde Korrektur des Veräußerungsgewinns** in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung.

#### Beachten Sie

Diese ungünstige Rechtsprechung steht nun **auf dem Prüfstand beim Bundesverfassungsgericht**.

## Umsatzsteuerzahler

### Vorsteuer-Vergütungsverfahren: Anträge sind bis zum 30.9.2022 zu stellen

Wurden Unternehmer in 2021 **im EU-Ausland mit ausländischer Umsatzsteuer** belastet und möchten sie diese erstattet haben, muss der Antrag bis zum 30.9.2022 **in elektronischer Form** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingehen.

Die **EU-Mitgliedstaaten** erstatten inländischen Unternehmern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, unter bestimmten Voraussetzungen die dort gezahlte Umsatzsteuer. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Vorsteuerbeträge durch das **Vorsteuer-Vergütungsverfahren** geltend machen. Folgende Voraussetzungen sind u. a. zu beachten:

- Der Antrag ist **elektronisch** über das BZStOnline-Portal (BOP) beim BZSt einzureichen. Papieranträge sind unzulässig.
- Der Vergütungsantrag ist **binnen neun Monaten** nach Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist – also **bis zum 30. September**. Für die Einhaltung dieser Frist genügt der rechtzeitige Eingang des Vergütungsantrags beim BZSt.
- Die beantragte Vergütung muss **mindestens 400 EUR** oder einen entsprechend in Landeswährung umgerechneten Wert betragen. Bei **einem Vergütungszeitraum**, der das Kalenderjahr oder der letzte

Zeitraum des Kalenderjahrs ist, muss die beantragte Vergütung **mindestens 50 EUR** betragen.

Das BZSt **entscheidet über die Weiterleitung des Antrags** an den Mitgliedstaat der Erstattung **innerhalb von 15 Tagen**. Lehnt das BZSt nach Prüfung des Antrags die Weiterleitung ab, erhält der Antragsteller einen Bescheid an die im Antrag angegebene Anschrift.

#### Praxistipp

Ob sich der administrative Aufwand lohnt, hängt sicherlich primär von der Höhe der gezahlten Vorsteuern ab. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter [www.iwww.de/s6495](http://www.iwww.de/s6495).

## Umsatzsteuerzahler

### Gewinnermittlung: Zur zeitlichen Zuordnung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs setzen **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben** im Sinne des Einkommensteuergesetzes voraus, dass sie kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Ende des Kalenderjahres ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit **nicht nur gezahlt, sondern auch fällig** geworden sind. Dies ist insbesondere bei Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zu beachten.

**Hintergrund:** Bei der Gewinnermittlung **durch Einnahmen-Überschussrechnung** sind Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie **geleistet** worden sind. Allerdings gelten **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**, die bei dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, **als in diesem Kalenderjahr geleistet**.

#### Beachten Sie

Als kurze Zeit gilt ein Zeitraum **von bis zu zehn Tagen**. Sachverhalt

Im Streitfall ermittelte ein Steuerpflichtiger seinen gewerblichen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung. Obwohl er die Umsatzsteuer für die Monate Mai bis Juli 2017 verspätet erst am 9.1.2018 zahlte, machte er die Aufwendungen dennoch als Betriebsausgabe für das Streitjahr 2017 geltend.

Das Finanzamt gewährte den Abzug in 2017 allerdings nicht, weil keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben vorlagen. Denn die Umsatzsteuer sei nicht rund um die Jahreswende 2017/2018, sondern weitaus früher fällig geworden. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg – und auch der Bundesfinanzhof wies die Revision zurück.

Zwar handelt es sich – so die Begründung des Bundesfinanzhofs – **bei Umsatzsteuerzahlungen um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben**. Zudem hatte der Steuerpflichtige die dem Streitjahr 2017 wirtschaftlich zuzuordnende Umsatzsteuer auch innerhalb kurzer Zeit nach dem 31.12.2017 gezahlt.

Hinzukommen muss aber, dass die jeweilige Ausgabe **kurze Zeit vor bzw. nach Ende des Jahres** der wirtschaftlichen Zugehörigkeit **fällig geworden ist**. Dies folgt aus dem Zweck des § 11 Einkommensteuergesetz (EStG), der eine Ausnahme des ansonsten **für die Einnahmen-Überschussrechnung geltenden Zu- bzw. Abflussprinzips** darstellt.

Durch diese Regelung sollen Zufälligkeiten vermieden werden, die bei strikter Anwendung des Zu- und Abflussprinzips entstünden, würde man die Zahlung – **je nach Zahlungszeitpunkt** – mal in dem einen oder mal in dem anderen Jahr berücksichtigen. Deswegen ist es notwendig, dass die Zahlung auch innerhalb **des mit zehn Tagen festgelegten kurzen Zeitraums** rund um den Jahreswechsel zahlbar – das heißt **fällig** – geworden ist. Anderenfalls könnten Nachzahlungen für bereits längst fällig gewordene Verpflichtungen zu einem vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängigen Betriebsausgabenabzug führen.

## Arbeitgeber

### 9-EUR-Ticket: Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers

Das Bundesfinanzministerium hat sich dazu geäußert, wie **Zuschüsse des Arbeitgebers** zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr **während der Gültigkeitsdauer des 9-EUR-Tickets** lohnsteuerlich zu behandeln sind.

Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich **der Steuerbefreiung** nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz

(EStG) auf **die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers** beschränkt.

Für **Juni, Juli und August 2022** wird es nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat **übersteigen**, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Jahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (**Jahresbetrachtung**). Werden für 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist **der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Ar-**

**beitslohn** zu behandeln.

#### Beachten Sie

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 15 EStG mindern den **als Entfernungspauschale** abziehbaren Betrag und **sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen**.

## Arbeitgeber

### Sachbezüge bleiben bei der Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns außen vor

Ein Gastronom hatte seinen Arbeitnehmern **freie Unterkunft und Verpflegung** gewährt und diese Leistungen **als geldwerte Vorteile auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet**. Ein Betriebsprüfer sah das allerdings an-

ders – und zwar zu Recht, wie nun das Landessozialgericht Bayern (Beschluss vom 28.2.2022, Az. L 7 BA 1/22 B ER) entschieden hat. Denn nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (25.5.2016, Az. 5 AZR

135/16) ist der **Mindestlohn nach der Entgeltleistung in Form von Geld zu berechnen**. Sachbezüge bleiben außen vor.

## Arbeitnehmer

### Zur ersten Tätigkeitsstätte bei einem angestellten Bauleiter

Wird eine Niederlassung eines international tätigen Bauunternehmens im Arbeitsvertrag eines Bauleiters **als „Einstellungsort“** bezeichnet, so ist allein deswegen **nicht von einer dauerhaften Zuordnung durch den Arbeitgeber** zu dieser Niederlassung auszugehen. Die Niederlassung stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern in diesen Fällen also **keine erste Tätigkeitsstätte** für den Bauleiter dar. Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig.

#### Hintergrund

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine erste Tätigkeitsstätte oder um eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u. a. **folgende steuerliche Konsequenzen:**

#### Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

#### Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
  - grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten
- Nach § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung

des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **durch den Arbeitgeber**.

**Typische Fälle** einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- unbefristetes Tätigwerden,
- Tätigwerden für die Dauer des Dienstverhältnisses,
- Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten.

**Fehlt** eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise **arbeitstäglich** oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

#### Entscheidung

Die Niederlassung stellt auch dann **keine erste Tätigkeitsstätte** für den Bauleiter dar, wenn

- er einem Gruppenleiter dieser Niederlassung zugewiesen ist,

- er ca. **einmal wöchentlich an einer Arbeitsberatung** sowie
- einige Mal im Kalenderjahr **an sonstigen Besprechungen** in dieser Niederlassung teilnimmt und
- dem Bauleiter zwar ein Büro in dieser Niederlassung zur Verfügung steht, er jedoch tatsächlich **den größeren Teil der Schreibtischarbeiten außerhalb dieses Büros** erledigt.

Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, kommt es für die Geltendmachung **von Verpflegungsmehraufwand** nur darauf an, ob er **ohne Übernachtung jeweils mehr als acht Stunden** von seiner Wohnung entfernt war.

#### Merke

Auf die Dreimonatsfrist – Verpflegungspauschalen sind auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt – kommt es nur an, wenn der Steuerpflichtige an derselben Tätigkeitsstelle längerfristig tätig wird, und zwar an mindestens drei Tagen pro Woche. Das trifft jedoch bei einem Bauleiter nicht zu, wenn er die Arbeiten auf mehreren Baustellen zeitgleich leitet und damit typischerweise von Baustelle zu Baustelle fährt.

## Arbeitnehmer

### Keine Werbungskosten: Umschulungskosten nach Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung

Der **Werbungskostenabzug für Erstausbildungskosten** ist ausgeschlossen. Hier bleibt nur der **beschränkte Sonderausgabenabzug bis zu 6.000 EUR** im Kalenderjahr. Zudem ist in der Rechtsprechung geklärt, dass **Umschulungskosten** nach erfolgter Erstausbildung **als Fortbildungskosten** zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Doch was ist mit Umschulungskosten, die nach langjähriger und eigenständiger Erwerbstätigkeit entstehen, wenn für diese Erwerbstätigkeit **keine formalisierte Berufsausbildung existiert**? Für das Finanzgericht Niedersachsen greift **das Werbungskostenabzugsverbot**

auch in einer solchen Konstellation.

**Zum Hintergrund:** Da während einer Umschulung oft keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen **Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust**, der sich dann in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben **Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften** in demselben Jahr **wirkungslos**. Denn hier ist keine jahresübergreifende Verrechnung möglich.

#### **Beachten Sie**

Der Bundesfinanzhof hat die vorgenannte Rechtsfrage durch die **Zulas-**

**sung der Revision** an sich gezogen. Dies könnte eine gewisse Hoffnung dahin gehend wecken, dass der Bundesfinanzhof auch Kosten für eine „Umschulung“ in derartigen Fällen als Werbungskosten beurteilen könnte. Betroffene **Steuerbescheide** sollten daher vorerst **unbedingt offengehalten werden**.

---

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: August 2022